

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666, 669), der §§ 1,2,3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in ihrer Sitzung am2007 nachstehende

1. Änderung

der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Brensbach

beschlossen.

Artikel 1

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kinder, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom **vollendetem 2. Lebensjahr an bis vollendetem 10. Lebensjahr** offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) **Bei Kindern unter 3 Jahren erfolgt die Aufnahme nach sozialen Gesichtspunkten, ansonsten entscheidet das Alter des Kindes über die Reihenfolge der Aufnahme.**
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) **Kinder ab dem vollendetem 2. Lebensjahr werden zunächst nur probeweise aufgenommen.**

Artikel 2

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

Der Satz: „**Die Beförderung der Kinder aus den Ortsteilen wird kostenlos durchgeführt.**“ wird ersatzlos gestrichen

Artikel 3

Diese Änderungen treten zum 01.01.2008 in Kraft.

Brensbach, den 2007

DER GEMEINDEVORSTAND

(Stosiek)
Bürgermeister